

BGer 5A_501/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_501_2025

FR: TF 5A_501/2025 du 25 août 2025

IT: TF 5A_501/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens. Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Weil die Rechtsmittel an das Bundesgericht reformatorisch sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen. Es ist demnach anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden (BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5).

Die gestellten Begehren sind ungenügend. Der Beschwerdeführer verlangt nur in allgemeiner Hinsicht eine Feststellung, dass seine Grundrechte verletzt seien, jedoch ohne anzugeben, welche Abänderungen des angefochtenen Entscheides er anstrebt. Bereits daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen ist sie aber auch ungenügend begründet (dazu E. 3).

E. 3

Bei vorsorglichen Massnahmen kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

Der Beschwerdeführer nennt zwar verschiedene verfassungsmässige Rechte (Art. 10 und 29 BV , Art. 3 und 8 EMRK , Art. 12 UN-KRK). Seine Ausführungen bleiben aber, soweit sie sich innerhalb des durch den angefochtenen Entscheid vorgegebenen Anfechtungsgegenstandes bewegen, durchwegs appellatorisch, und zwar auch hinsichtlich seines Vorbringens, die Kinder seien nicht angehört worden. Aus dem angefochtenen Entscheid geht nicht hervor, ob diese im erstinstanzlichen Verfahren angehört wurden oder nicht, weil das Obergericht die Vorbringen des Beschwerdeführers und nicht weitere Fragen abgehandelt hat. Dass er sein Vorbringen, wonach die Kinder angeblich nicht angehört worden seien, bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen hätte, behauptet und belegt der Beschwerdeführer aber selbst nicht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht

eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.